

Bewohnerparken im Innenstadtbereich von Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
24.02.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	2

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Begründung:

Die CDU-Ratsfraktion beantragte in der 6. Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am 17.05.2010, der Bau-/Planungs- und Umweltausschuss möge sich mit dem Bewohnerparken in städtischen Quartieren beschäftigen. Als Ergebnis sollte herauskommen, dass im Innenstadtbereich – beispielhaft die Grotenbachstraße und die Körnerstraße – Bewohnerparkplätze eingerichtet werden.

Nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a STVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten **für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel.**

Für jede Straße mit einer Bewohnerparkzone muss daher zwingend die Voraussetzung erfüllt sein, dass sie ein städtisches Quartier mit einem erheblichen Parkraumangel ist. Ob die genannten Gründe vorliegen und der behördliche Eingriff daher erforderlich ist, unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung, so dass für jede Straße und jeden Straßenteil, für die eine Parkraumbewirtschaftung im Sinne eines Bewohnerparkens angeordnet werden soll, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anordnung im o.a. Sinne vorliegen müssen. Hierfür ist die anordnende Behörde beweispflichtig.

Im Zuge der Änderung des § 45 StVO zum 01.01.2002 wurde in der Begründung zu dieser Neuregelung dargestellt, dass wesentliches Ziel der Parkraumbevorrechtigung für Bewohner ist, der Abwanderung in das Stadtumland entgegen zu wirken, die auch dadurch gefördert werden kann, dass aufgrund eines Mangels an Stellplätzen für ein privates KFZ kein ausreichender Parkraum in Wohnungsnähe zur Verfügung steht.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Regelung der Bewohner-Parkraumbevorrechtigung insbesondere für Kommunen mit einer gewissen Mindestgröße geschaffen wurde, bei denen eine „Abwanderung in das Stadtumland“ überhaupt möglich ist. Der Ordnungsgeber hatte dabei in erster Linie die dicht besiedelten Gebiete am Rande der Innenstadt im Blick, die in Zeiten erbaut wurden, in denen Art und Umfang der heutigen Motorisierung noch nicht abzusehen waren und in denen daher (am heutigen Bedarf gemessen), kein privater Parkraum vorhanden ist (OVG Münster, Urteil vom 09.12.1996).

Ob die Grotenbachstrasse und die Körnerstrasse überhaupt „städtische Quartiere“ in diesem Sinne sind, erscheint bereits zweifelhaft, mag jedoch dahingestellt bleiben.

Denn im Rahmen umfangreicher Überprüfungen und Daten-/Faktensammlungen wurde festgestellt, dass ein „erheblicher Parkraumangel“ sowohl in der Grotenbachstraße als auch in der Körnerstraße nicht besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift (VV zur StVO) zu § 45 StVO ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des Quartiers keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr KFZ zu finden.

In der Grotenbachstraße waren zum Erhebungszeitpunkt 144 KFZ beim Kraftfahrtbundesamt gemeldet; dem stehen 169 private Stellplätze und 75 öffentliche Stellplätze gegenüber. Damit sind z. Zt. 25 private Stellplätze mehr vorhanden als Kraftfahrzeuge von den Straßenanliegern angemeldet worden waren. Rein rechnerisch müsste daher für jedes von Anwohnern dieser Straße gemeldete Kraftfahrzeug ein privater Stellplatz auf den Anliegergrundstücken dieser Straße vorhanden sein, so dass selbst dann, wenn die 75 in dieser Straße vorhandenen öffentlichen Stellplätze allesamt belegt sein sollten, immer noch hinreichend Parkraum für die Kraftfahrzeuge der Anwohner auf den Privatgrundstücken zur Verfügung steht.

In der Körnerstraße waren zum Erhebungszeitraum 62 KFZ gemeldet. Dem stehen lediglich 47 private Stellplätze gegenüber. Damit bleibt ein Überhang von 15 gemeldeten Bewohnerfahrzeugen, die allerdings auf den 45 öffentlichen Stellplätzen in der Körnerstraße grundsätzlich und rein rechnerisch Platz finden könnten; 30 dieser öffentlichen Parkplätze stehen dann immer noch für Fremdparker zur Verfügung.

Die o.g. Zahlen aus der Grotenbachstraße bzw. der Körnerstraße allein lassen einen Parkraumangel nicht erkennen.

Verlässlichere Aussagen über einen evtl. Parkraumangel und einen evtl. erheblichen Parkdruck lassen sich darüber hinaus durch weitere umfangreiche detaillierte Feststellungen und Beobachtungen über die in den jeweiligen Straßen an verschiedenen Wochentagen zu beobachtende Parkplatzsituation treffen: Dabei sind die in den betreffenden Straßen abgestellten Fahrzeuge und die Lücken (d.h. die freien öffentlichen Parkplätze) zu verschiedenen Tageszeiten durch Zählungen festzustellen. In der Fachliteratur werden hierzu als Erhebungstage zwei nicht aufeinander folgende gewöhnliche Werktage in den Monaten März/April oder September/Okttober außerhalb der Ferienzeiten empfohlen.

Am Montag, dem 04.10.2010 und am Donnerstag, dem 07.10.2010 wurden diese Erhebungen durchgeführt. Dabei wurde in der Grotenbachstraße (in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr) und in der Körnerstraße (von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) jeweils stündlich beobachtet, wie viele der öffentlichen Parkplätze noch frei waren und ob jeweils ein Parksuchverkehr zu verzeichnen war. Die Grotenbachstraße wurde hierbei wegen ihrer Länge in einen vorderen ca. 300 Meter langen Abschnitt und in einen hinteren Abschnitt, ebenfalls ca. 300 Meter lang, unterteilt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zu keinem Beobachtungszeitpunkt in einer der beiden Straßen alle öffentlichen Parkplätze belegt waren. Ein Parksuchverkehr war ebenfalls zu keinem Zeitpunkt festzustellen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen lässt sich ein „erheblicher Parkraumangel“ in den beiden Straßen definitiv nicht feststellen. Vielmehr ist fraglich, ob in den beiden Straßen zu irgendeiner Tageszeit überhaupt einmal ein – wenn auch nur geringer – Parkraumangel besteht.

Die erforderliche Voraussetzung eines „erheblichen Parkraumangels für die Anordnung eines Bewohnerparkens liegt in der Grotenbachstraße und in der Körnerstraße eindeutig nicht vor. Damit ist zu erwarten, dass, solange kein völlig anderes Zahlenmaterial vorgewiesen wird, aus dem sich tatsächlich ein erheblicher Parkraumangel ergibt, jedes mit der Sache befasste Verwaltungsgericht die Anordnung eines Bewohnerparkens in den beiden Straßen für rechtswidrig erklären würde. Jeder, der als Verkehrsteilnehmer von der Anordnung eines derartigen Bewohnerparkens betroffen wäre, könnte sich gegen eine solche Anordnung in einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich wehren.

Unabhängig von dieser rechtlichen Beurteilung würde nach Auffassung der Verwaltung auch die Allgemeinheit kein Verständnis dafür haben, wenn z.B. in diesen Straßen ein Bewohnerparken angeordnet würde, die Parkplätze jedoch kaum in Anspruch genommen würden und in Innenstadtnähe wertvoller Parkraum ungenutzt bliebe. Auch muß berücksichtigt werden, dass

bei Einrichtung des Bewohnerparkens Besucher dieses Bereiches ihre Fahrzeuge nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen dürften. Hierzu gehören z.B. auch die Eltern, die ihre Kinder für den Besuch des Kindergartens in der Grotenbachstrasse mit dem Fahrzeug bringen bzw. holen und dabei das Fahrzeug parken müssen.

Nicht zuletzt würde der heutige KFZ-Verkehr in die Nachbarstraßen (ohne Anordnung eines Bewohnerparkens) verdrängt werden und ggf. die jeweils dortigen Bewohner dazu veranlassen, ebenfalls einen Antrag auf Anordnung des Bewohnerparkens in ihrer Strasse einzureichen.

Seitens der Verwaltung wird daher der Vorschlag gemacht, aufgrund der o.g. Feststellungen und des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung von einer Anordnung des Bewohnerparkens in der Stadt Gummersbach abzusehen.

Anlage/n:

Rechtliche Prüfung des Fachdienstes 1.3 nebst Anlagen